

Satzung des Vereins

GV Concordia *Huttengrund* e.V.
(gegr. 1862)

(Zuvor: Chorgemeinschaft Hutten'scher Grund e.V.,
Dachverein der beiden nicht eingetragenen Vereine
MGV „Concordia Romsthal“, gegr., 1862, aufgelöst zum 31.12.2017 und
MGV „Sängergruß Kerbersdorf“, gegr. 1922, aufgelöst zum 31.12.2013)

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen GV Concordia Huttengrund, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Registergericht Hanau: VR 2400. Sängerkreis: Chorverband Main-Kinzig e.V. HSB/DCV-Nr.:161110400.

(2) Der Verein mit Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- die Pflege und Erhaltung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe,
- das Abhalten regelmäßiger Proben zur Vorbereitung der Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, auch im Dienste der Öffentlichkeit und
- die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Gesangsvereine, insbesondere im Chorverband Main-Kinzig.

(3) Jedes Mitglied wird unabhängig von seiner Geschlechtsidentität von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegt ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein der Grundschule Romsthal „Kinder im Huttengrund“ und die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Romsthal, die es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur – insbesondere des Gesangs - zu verwenden haben.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mitglieder haben

3.1 Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

3.2 Informations- und Auskunftsrechte

3.3 das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen

3.4 das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

3.5 Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren

3.6. Treuepflicht gegenüber dem Verein

3.7 pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(4) Die Mitgliedschaft endet

4.1 mit dem Tod

4.2 durch Austritt

4.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Kündigende hat den Zugang der Kündigung im Streitfall zu beweisen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- gegen die §§1-4 dieser Satzung gröblich verstoßen hat
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt

- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Diese oder andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, aus besonderem Anlass vom Vorstand beschlossene Umlagen in einer Höhe bis zum Sechsfachen des Jahresbeitrags pro Mitglied pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe, Aufwundersersatz, Ehrenamtsauschale

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des

Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand: mindestens 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.
- b) dem Beirat.

Er wird auf zwei Jahre gewählt.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) ein Vorsitzender
- b) ein Stellvertreter
- c) ein Schriftführer
- d) ein Kassenführer
- e) ein stellvertretender Kassenführer.

Sollten sich nur maximal 3 Mitglieder zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung stellen, so müssen die Ämter a, c und d besetzt werden.

(3) Dem Beirat gehören bis zu drei Chormitglieder pro Chorgruppe als beratendes Organ an.

(4) Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist über alle Beschlüsse allein beschlussfähig. Für die Beschlussfähigkeit ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 3 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorsitzenden

5.3 die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Umlagen

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf eine Woche vorher einlädt.

(7) Der Vorstand hat die Aufgabe, zum Erreichen des Vereinszweckes alle Chorgruppen in ihren Aktivitäten zu unterstützen. Der oder die Chorleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

(8) Der Vorstand kann eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Richtlinie über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften beschließen. Die Geschäftsordnung und Richtlinie werden nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

1.2 Entlastung des Vorstandes

1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung

1.4 Änderung der Satzung

1.5 Auflösung des Vereins

1.6 Erlass von Ordnungen

1.7 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

1.8 die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen

2.1 wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

2.2 wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform oder über ein Presseorgan, das die Stadt Bad Soden-Salmünster für amtliche Bekanntmachungen nutzt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der vollständigen Einladung auf der Homepage des Vereins www.concordia-huttengrund.de erfolgt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten internen oder externen Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser

Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Für die Auflösung des Vereins oder bei einer Wahl ab zwei Kandidaten ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitglieder können Anträge einbringen. Diese Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

1.1 Ort und Zeit der Versammlung

1.2 Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

1.3 Zahl der erschienenen Mitglieder

1.4 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

1.5 die Tagesordnung

1.6 die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)

1.7 die Art der Abstimmung

1.8 Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut

1.9 Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstandes

Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer - jährlich im Wechsel - für max. zwei Jahre.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

2.1 Speicherung

2.2 Bearbeitung

2.3 Verarbeitung

2.4 Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

3.1 Auskunft über seine gespeicherten Daten

3.2 Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

3.3 Sperrung seiner Daten

3.4 Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insbesondere auf www.concordia-huttengrund.de zu.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen und tritt mit Anerkennung durch das zuständige Finanzamt in Kraft. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 1990 und darauf basierende Änderungen erlöschen.

Bad Soden- Salmünster, 20.08.2021

Daniela Krack

1. Vorsitzende